

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre, d.h. die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer sollen alle 2 Jahre gewählt werden. Sie bleiben jeweils bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Satzungsverstößen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen das Misstrauen vor Ablauf der Amtszeit aussprechen. Dann muss in dieser Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 10 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen aller Gremien des Vereins müssen Protokolle angefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Teilnehmer der Versammlung zu unterzeichnen sind.

§ 11 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung und 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 12 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V., der es unter Mitwirkung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. Frankfurt am Main, zugunsten des Therapeutischen Reitens und Voltigierens ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, insbesondere zwischen Mitgliedern und dem Verein, ist Bingen am Rhein.